

Gemeinderatsdrucksache Nr. 95/2022

Beratungsfolge	Datum		
Verwaltungsausschuss	20.09.2022	Vorberatung	nicht-öffentlich
Gemeinderat	11.10.2022	Beschlussfassung	öffentlich

Neufassung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

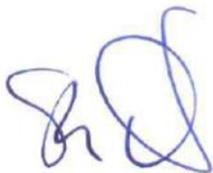
Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Neue Fassung der Bekanntmachungssatzung

Anlage 3: Alte Fassung der Bekanntmachungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen wird entsprechend Anlage 2 beschlossen.



Stefan Wörner
Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	
bzw. im Budget	

mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€			

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

Sachverhalt:

Allgemein

Mit der rechtlichen Verpflichtung der „öffentlichen Bekanntmachung“ sind im Verwaltungshandeln eine Vielzahl von Sachverhalten verbunden. Ziel einer öffentlichen Bekanntmachung ist, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt über die in Kraft getretenen Vorschriften zu informieren.

Derzeit sieht die Satzung der Stadt Pfullingen die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt, sowie die Möglichkeit einer Notbekanntmachung über die städtische Internetseite (www.pfullingen.de) vor.

Gemäß § 1 I 2 DVO GemO ist die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Satzung zu bestimmen. § 1 I 1 DVO GemO eröffnet seit 1. Dezember 2015 hier auch die Möglichkeit der Bereitstellung im Internet als regulären Weg der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorteil einer Veröffentlichung im Internet ist, dass diese losgelöst vom Erscheinungsturnus des Amtsblatts geschehen kann. Gerade, wenn sich das Amtsblatt in der Sommerpause befindet, wäre aktuell nur eine öffentliche Bekanntmachung als Notveröffentlichung möglich.

Damit auch Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht die Möglichkeit haben oder nicht in der Lage sind, sich über die Internetseite zu informieren, Zugang zu den Informationen haben, werden entsprechend online veröffentlichte Bekanntmachungen zeitgleich an der Verkündungstafel des Rathauses I zur Einsichtnahme angeschlagen. Zudem erfolgt weiterhin eine informelle Mitteilung der öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt.

Pfullingen, 13.09.2022

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister

Synopse zur Änderung der Satzung

Stand 17. November 2020	Änderung
<p>§ 1 Öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt</p> <p>(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Pfullingen i. S. v. § 1 DVO GemO (einschließlich der ortsüblichen Bekanntmachungen in Bezug auf Satzungen bspw. Nach dem BauGB) erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen.</p> <p>(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.</p> <p>(3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einstellung im Internet unter www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen, veröffentlicht.</p>	<p>§ 1 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Pfullingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Pfullingen unter www.pfullingen.de. Der Bereitstellungstag ist anzugeben.</p> <p>(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.</p> <p>(3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können an der Verkündungstafel des Rathauses I (Marktplatz 5, 72793 Pfullingen) von jedermann eingesehen werden; sie werden im Bürgermeisteramt der Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen während der Sprechzeiten gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.</p> <p>(4) Zu Informationszwecken werden die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Pfullingen veröffentlicht.</p>

§ 2 Notbekanntmachungen

(1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Regelung nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durch Bereitstellung im Internet unter www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/ Amtliche-Bekanntmachungen erfolgen. (Notbekanntmachung). Bei Notbekanntmachungen im Internet gilt § 1 Abs. (3) entsprechend.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet, können im Bürgermeisteramt der Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen von jedem Menschen während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Bei Notbekanntmachungen im Internet ist eine nochmalige Bereitstellung im Internet nicht notwendig.

§ 2 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung über das Internet nach § 1, insbesondere wegen technischer Störungen, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. Die Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag.

2. Erscheint auch das Amtsblatt nach Nr. 1 nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses I (Marktplatz 5, 72793 Pfullingen) auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses I.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. November 2015 außer Kraft.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Pfullingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. November 2020 (Amtsblatt Nr. 48 vom 26. November 2020) außer Kraft.

Satzung

der Stadt Pfullingen über öffentliche Bekanntmachungen vom _____ (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am _____ folgende Satzung der Stadt Pfullingen über öffentliche Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Pfullingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Pfullingen unter www.pfullingen.de. Der Bereitstellungstag ist anzugeben.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können an der Verkündungstafel des Rathauses I (Marktplatz 5, 72793 Pfullingen) von jedermann eingesehen werden; sie werden im Bürgermeisteramt der Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen während der Sprechzeiten gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(4) Zu Informationszwecken werden die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Pfullingen veröffentlicht.

§ 2 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung über das Internet nach § 1, insbesondere wegen technischer Störungen, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. Die Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag.
2. Erscheint auch das Amtsblatt nach Nr. 1 nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses I (Marktplatz 5, 72793 Pfullingen) auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an

denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses I.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Pfullingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. November 2020 (Amtsblatt Nr. 48 vom 26. November 2020) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfullingen,

Stefan Wörner
Bürgermeister